

3 RK 63/81

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am
2. Februar 1983

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 2. Februar 1983 in Berlin

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. Februar 1981
- L 5 K 30/80 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



-2-

G r ü n d e :

I

Umstritten ist ein Anspruch auf Krankengeld. Der Kläger nahm nach einer Arbeitslosigkeit am 7. Februar 1979 eine Beschäftigung als Bauarbeiter auf. Bei Ausschaltungsarbeiten verletzte er sich am 9. Februar 1979 an der rechten Hand. Der Durchgangsarzt stellte außer einer Daumenverletzung einen alten Kahnbeinbruch am rechten Handgelenk fest, zu dessen Behandlung er einen Gips anlegte. Die beklagte Krankenkasse lehnte die Gewährung von Krankengeld ab, weil es sich bei der Arbeitsaufnahme um einen mißglückten Arbeitsversuch gehandelt habe. Das Sozialgericht (SG) verurteilte die Beklagte, dem Kläger für die am 9. Februar 1979 beginnende Arbeitsunfähigkeit Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewähren; aus den eingeholten fachärztlichen Gutachten ergebe sich, daß der Kläger bei der Arbeitsaufnahme als Maurer arbeitsfähig gewesen sei. Das Landessozialgericht (LSG) hob das erstinstanzliche Urteil auf und wies die Klage mit der Begründung ab, die Behandlungsbedürftigkeit des alten Kahnbeinbruchs (die Notwendigkeit, einen Gips anzulegen) habe bereits bei Arbeitsaufnahme eine Erwerbstätigkeit unmöglich gemacht; es komme daher nicht darauf an, daß der Kläger tatsächlich keine oder nur geringfügige Beschwerden gehabt habe und aus ärztlicher Sicht als arbeitsfähig angesehen worden sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision rügt der Kläger in erster



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

Linie eine Verletzung des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Zum Beweis dafür, daß er im Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme am 7. Februar 1979 noch arbeitsfähig gewesen sei, habe er im Berufungsverfahren die Einholung eines weiteren Sachverständigen-gutachtens beantragt. Diesem Antrag sei das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. In Anbetracht dessen, daß der im Klageverfahren gehörte Gutachter Dr. Dederich trotz des alten Kahnbeinbruches Arbeitsfähigkeit angenommen habe, hätte sich dem LSG die beantragte Beweiserhebung aufdrängen müssen. Das LSG habe auch nicht berücksichtigt, daß er als Einschaler tätig gewesen sei und deshalb nur leichte Holzbretter zu bewegen gehabt habe. Schließlich sei unbestritten geblieben, daß er im Oktober 1978 noch in Italien gearbeitet habe und in Deutschland schon vom 23. November bis 31. Dezember 1978 beschäftigt und dann bis zur Arbeitsaufnahme am 7. Februar 1979 arbeitslos gewesen sei. Das LSG habe darüber hinaus materielles Recht verletzt; es habe verkannt, daß es beim Vorliegen eines Kahnbeinbruches auf den Einzelfall ankomme, ob die objektive Beeinträchtigung eine Arbeitsaufnahme verhindere oder nicht.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. Februar 1981 aufzuheben und den Rechtsstreit an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



-4-

II

Die Revision des Klägers ist begründet. Das angefochtene Urteil beruht, wie gerügt, auf einer Verletzung des § 103 SGG und auf einer unrichtigen Anwendung materiellen Rechts. Die im Berufungsurteil getroffenen Tatsachenfeststellungen, soweit sie nicht begründet angegriffen worden sind, reichen für eine abschließende Entscheidung nicht aus.

Die Feststellung des LSG, der Kläger habe wegen des behandlungsbedürftigen Kahnbeinbruches schon bei Arbeitsaufnahme am 7. Februar 1979 nicht erwerbstätig sein können, steht im Widerspruch zu den im Klageverfahren erstatteten ärztlichen Gutachten und auch zu dem von der Beklagten vorgelegten ärztlichen Stellungnahme. Nach diesen ärztlichen Beurteilungen war trotz des alten Kahnbeinbruches am rechten Handgelenk zumindest eine leichte Erwerbstätigkeit nicht ausgeschlossen. Damit kann die der Entscheidung des LSG zugrundeliegende Auffassung, dem Kläger sei eine Erwerbstätigkeit überhaupt unmöglich gewesen, nicht auf die bisherigen Beweisergebnisse gestützt werden. Die Behandlungsbedürftigkeit des Kahnbeinbruches, insbesondere die Notwendigkeit, einen Gipsverband (am rechten Handgelenk) anzulegen, ergibt noch nicht zwingend, daß der Kläger überhaupt keine Erwerbstätigkeit verrichten konnte.

Da das LSG von der Unmöglichkeit jeglicher Erwerbstätigkeit ausgegangen ist, hat es nicht die beruflichen Tätigkeiten festgestellt, die für die Beurteilung der Frage maßgebend sind, ob und

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

gegebenenfalls ab wann der Kläger arbeitsunfähig gewesen ist. Das Vorbringen des Klägers, er sei als Einschaler tätig gewesen und habe nur leichte Holzbretter bewegen müssen, ist zwar insofern nicht stichhaltig, als auch ein Einschaler auf zwei funktions-tüchtige Hände angewiesen ist und demzufolge ein Gipsverband am rechten Handgelenk der Ausübung dieses Berufes entgegensteht. Daraus ergibt sich jedoch noch nicht, daß dem Kläger der von ihm erhobene Krankengeldanspruch nicht zusteht.

Das LSG hätte vielmehr bei seiner Annahme, die Arbeitsunfähigkeit des Klägers sei nicht erst durch die Daumenverletzung am 9. Februar 1979 eingetreten, sondern habe schon bei Arbeitsantritt am 7. Februar 1979 bestanden, der Frage nachgehen müssen, ob der Kläger eventuell aufgrund einer früheren Kassenmitgliedschaft einen Krankengeldanspruch erworben hat. Der Kläger macht geltend, er sei schon vom 23. November bis 31. Dezember 1978 in Deutschland beschäftigt und anschließend bis 7. Februar 1979 arbeitslos gewesen. Ob dadurch eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung wirksam begründet worden ist, hat das LSG nicht geprüft. Gegebenenfalls kann der Kläger auch dann einen Krankengeldanspruch erworben haben, wenn er schon bei Aufnahme der Arbeit am 23. November 1978 wegen des Kahnbeinbruchs arbeitsunfähig gewesen war. Für die Versicherungspflichtigen entsteht der Anspruch auf die Regelleistungen mit ihrer Mitgliedschaft (§ 206 der Reichsversicherungsordnung -RVO-). Auch bei einer von Anfang an bestehenden Arbeitsunfähigkeit kann ein mißglückter Arbeitsversuch nicht mehr angenommen werden, wenn der Versicherte die Arbeit über einen wirtschaftlich ins Gewicht



fallenden Zeitraum geleistet hat und deshalb nach den Umständen des Falles darauf vertrauen durfte, durch seine Beschäftigung einen Versicherungsschutz erworben zu haben (BSG SozR 2200 § 165 RVO Nrn 33, 34 mwN). Das LSG ist zwar von diesen Rechtsgrundsätzen ausgegangen, es hat aber nicht geprüft, ob sie auf die vom Kläger behaupteten Versicherungszeiten vor dem 7. Februar 1979, soweit sie vorliegen, Anwendung finden.

Sollte die weitere Sachaufklärung ergeben, daß eine andere Krankenkasse als leistungspflichtig in Betracht kommt, wäre diese notwendig beizuladen (§ 75 Abs 2 SGG).

Da es dem Senat verwehrt ist, die noch erforderlichen Maßnahmen selbst durchzuführen, wird von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit der Zurückverweisung der Streitsache an die Vorinstanz Gebrauch gemacht (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG). Dem LSG bleibt auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)